



Satzung der Narredei Dettlang - Dolang e. V.

(Fassung vom April 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narredei Dettlang-Dolang e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tettlang unter der Nr. 506 eingetragen.
2. Der Verein hat den Sitz in Tettlang.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar eigennützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der **Zweck des Vereins** ist, das Volkstum und die Pflege von heimatlichen Bräuchen zu fördern.
2. Der **Satzungszweck** wird insbesondere mit der Durchführung von Fasnachtsumzügen und Fasnachtsveranstaltungen aller Art oder der Teilnahme an Fasnachtsumzügen und Fasnachtsveranstaltungen anderer Narrenvereine aller Art, das Abhalten von Versammlungen und Vorträgen sowie Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Unternehmungen verwirklicht.
3. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine **entgeltliche Vereinstätigkeit** trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Die **Mitgliedschaft** untergliedert sich in:
 - a) **Passive Mitglieder:**
Sie tragen kein Häs und haben kein Stimmrecht.
 - b) **Aktiv Probe Mitglieder:**
Sie tragen ein Häs und haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
 - c) **Aktive Kinder:**
(Geburt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres):
Sie tragen ein Häs, haben kein Stimmrecht und deren Eltern bzw. Partner aus eheähnlichen Beziehungen sind Aktive Mitglieder oder Aktiv Probe Mitglieder. Die Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Aktive Kinder können auch einem Dritten volljährigen Mitglied (Aktiv Probe-/Aktiv-/Ehrenmitglied) mit schriftlicher Einverständniserklärung mitgegeben werden. Irgendwelche Verpflichtungen, insbesondere Schadensersatzleistungen, bestehen für den Verein weder gegenüber den Eltern noch gegenüber Dritten.
 - d) **Aktive Mitglieder:**
Sie tragen ein Häs und haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
 - e) **Ehrenmitglieder:**
Sie können ein Häs tragen, haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- Ein Häs des Vereins kann nur von einem Mitglied des Narrenvereins getragen werden. **Vor der Weiterveräußerung** des Häses an zweite Personen hat der Verein ein Vorkaufsrecht zum üblichen Marktpreis des Häses. In jedem Fall ist die Weiterveräußerung, beziehungsweise die Weitergabe des Häses, an die Genehmigung der Vorstandschaft gebunden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand gerichtet, über den dieser in eigener Zuständigkeit entscheidet. Der Vorstand muss eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht begründen.
 4. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere also bei **Minderjährigen**, ist der **Antrag** vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter, der den Aufnahmeantrag mit unterzeichnet, neben dem Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die **Austrittserklärung** ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere also bei Minderjährigen, ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen in grober Weise zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung über den **Ausschluss** ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Stellungnahme ist dem Mitglied zuzustellen. Die Stellungnahme des Mitgliedes hat innerhalb eines Monats ab Zustellung gegenüber dem Vereinsausschuss zu erfolgen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Vereinsausschluss. Bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, in welcher über den Ausschluss des Mitglieds entschieden wird, ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss wird in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und in dieser nochmals anzuhören.
4. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung fälliger Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen in Verzug ist, kann es nach entsprechendem Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kann bei **Zahlungsverzug** beschlossen werden, wenn seit Zugang der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den **Zweck des Vereins** nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das **Vereinseigentum** schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den **Beitrag** rechtzeitig zu entrichten.
 - d) die **Vereinsordnung** zu wahren und sich insbesondere so zu verhalten, dass sie das **Ansehen des Vereins** in der Öffentlichkeit in keinsten Weise schädigen.
2. Bei der Aufnahme des Aktiv Probe Mitgliedes oder der des Aktiven Kindes in den Verein ist eine **Aufnahmegebühr** zu entrichten. Außerdem werden von den

Mitgliedern **Jahresbeiträge** erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können **Umlagen** von den Mitgliedern erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder und Vereinsausschussmitglieder sind von der **Pflicht zur Zahlung** von Beiträgen **befreit**, Ehrenmitglieder auch von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Einzelfällen auf entsprechenden Antrag des Mitglieds Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise **erlassen oder stunden**.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) **die Mitgliederversammlung,**
- b) **der Vereinsausschuss** und
- c) **der Vorstand.**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die **Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden** und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, dann dem Kassierer, dem Häswart oder dem Schriftführer **geleitet**. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem **Wahlausschuss** übertragen, der aus zwei anwesenden Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den **Aufgaben der Mitgliederversammlung** gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Gruppenführers, der fünf Beisitzer und der zwei Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses.

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Anträge der Mitglieder
3. **Zur Mitgliederversammlung wird** vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen **eingeladen**. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg, auch im Internet auf der Homepage des Vereines unter „Aktuelles“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Versammlungsbeginns. Mitglieder ohne e-mail Adresse stellen einen formlosen Antrag auf Zustellung per Brief.
 4. **Anträge eines Mitgliedes** sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen, die verspätet oder aber erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 5. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages tagen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Wiederholungs-versammlung hinzuweisen.
 7. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das **Stimmrecht** ist auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich und für die jeweilige Mitgliederversammlung im Einzelfall erfolgen. Auf ein Mitglied können nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden.
 8. **Beschlüsse** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen trifft. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Beschlussfassungen finden offen durch Handzeichen statt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens 30 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 9. a) Bei **Wahlen** entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen findet eine Stichwahl lediglich zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.

b) In allen ungeraden Jahren werden der erste Vorsitzende, der Kassier, der Häsward, der erste Gruppenführer sowie zwei Beisitzer und der erste

Kassenprüfer neu gewählt. In allen geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, drei Beisitzer und der zweite Kassenprüfer neu gewählt.

- c) Wird zum Zeitpunkt einer regulären Wahl nach §7 Absatz 9 b) ein Amt als Vereinsausschussmitglied frei, oder ist ein Amt vakant, welches regulär erst im Folgejahr zur Wahl steht, wählt die Mitgliederversammlung sofort einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten regulären Wahl nach §7 Absatz 9 b) übernimmt.

10. Über die Beschlüsse - und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung - ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die **Vorstandsmitglieder gem. § 9, der Gruppenführer und fünf Beisitzer** an.
2. **Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn** mindestens sechs Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
3. Die **Amtszeit** der Vereinsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vereinsausschusses im Amt. Jedes Vereinsausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Gruppenführer oder Beisitzer können **nur Aktive und Aktiv Probe Mitglieder** des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vereinsausschussmitglied. **Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus**, so wählt der verbliebene Vorstand für die Dauer bis zur regulären Neuwahl nach § 7 Absatz 9 b) durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen.
4. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er **für folgende Aufgaben zuständig**:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 je Einzelfall
 - b) Erlass einer Vereins- oder Verhaltensordnung
 - c) Beschlussfassung über Vereinsausschluss und Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes wie z. B. Disziplinarmaßnahmen

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) **dem ersten Vorsitzenden,**
 - b) **dem zweiten Vorsitzenden,**
 - c) **dem Kassier,**
 - d) **dem Schriftführer** und
 - e) **dem Häswart.**
2. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. **Zur rechtsverbindlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die gemeinschaftliche Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.**
Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00 die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
3. Die Vorstandsmitglieder sind **ehrenamtlich tätig**, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG vereinbart ist.
4. Die **Amtszeit** der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können **nur Aktive Mitglieder** des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus**, so wählt der verbliebene Vorstand für die Dauer bis zur regulären Neuwahl nach § 7 Absatz 9 b) durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen. Er hat insbesondere **folgende Aufgaben:**
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Veröffentlichung der Beschlüsse im Mitgliederbereich der Vereinshomepage

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses herbeiführen.

6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
8. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Rundumverfahren ist möglich, auch auf elektronischem Weg. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Einstimmigkeit.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Zwecks und Vereinsauflösung

1. Über **Satzungsänderungen** entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Über **die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins** entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **9/10** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. **Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins** sind den Mitgliedern durch den Vorstand gemäß § 7 mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung im internen Bereich der Vereinshomepage bekanntzugeben. Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des aufzulösenden Vereins.
4. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke **fällt das gesamte Vereinsvermögen** an die Stadt Tettngang mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Tettngang,
in den Mitgliederversammlungen vom 17. November 2012 und 06. April 2013

Die in den Mitgliederversammlungen vom 17.11.2012 und 06.04.2013 beschlossenen Änderungen wurden im August in das Vereinsregister Nr. 506 eingetragen. Die gültige Satzung wurde beim Amtsgericht Tettngang hinterlegt.